

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 5 | München, den 13. Juli 2017

DATUM	INHALT	SEITE 41
13.07.2017	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (BayMG) (Gebührensatzung – GebS)	42
13.07.2017	Satzung zur Änderung der Programmausschuss-Satzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	43

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Auslagen nach
dem Bayerischen Mediengesetz
(BayMG)
(Gebührensatzung – GebS)**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. GVBl. 2017 S. 17) und auf Grund Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Gebührensatzung - GebS) vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:

"Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Gebührensatzung – GebS)."

2. In § 2 Abs. 2 wird "§ 5 Nr. 5" durch "§ 5 Nr. 4" ersetzt.

3. § 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

"Für Amtshandlungen gegenüber gemeinnützigen Anbietern kann die festzusetzende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden."

4. Dem Kostenverzeichnis der Gebührensatzung wird folgender Satz vorangestellt:

"Die Gebühren des Kostenverzeichnisses für Kapazitätszuweisungen gelten für die vollständige Kapazitätsnutzung."

5. Das Kostenverzeichnis der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

3.7	Zuweisung von Füllsenderfrequenzen	250,- bis 1.000,-
3.8	Nachträgliche Zuweisung weiterer Übertragungskapazitäten	500,- bis 5.000,-

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2017 in Kraft.

München, den 13. Juli 2017

Siegfried Schneider
- Präsident -

**Satzung zur Änderung der
Programmausschuss-Satzung
der Bayerischen Landeszentrale für
neue Medien**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund Art. 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. 2017, S. 17), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Programmausschuss-Satzung

Die Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung – PAS) vom 8. Mai 2008 (StAnz Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach "Nr. 4," die Ziffer 7 und eine Komma eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden nach "Nr. 4" das Komma und die Ziffer 7 gestrichen.
- c) In Nr. 5 werden die Worte "oder 7" gestrichen.
- d) In Nr. 7 werden die Ziffer "7" und das Komma gestrichen.
- e) In Nr. 9 wird die Verweisung auf Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 19 BayMG durch die Verweisung auf Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 21 BayMG ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Fernsehausschusses; ist dieser verhindert, wird die Wahl vom

stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehausschusses geleitet."

§ 2 Inkrafttreten

bb) Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

"³Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Medienrats entsprechend."

München, den 13. Juli 2017

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Siegfried Schneider
- Präsident -

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "mit elektronischer Post" eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³In dringenden Fällen darf innerhalb kürzerer Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden."